

Stellwandvergabeordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbedingungen, die Aufteilung und die Vergabe der für studentische Zwecke zur Verfügung stehenden Stellwandflächen an der Universität Freiburg. Sie wurde am 18.07.2014 durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität (AStA) beschlossen.

In dieser Ordnung wird grundsätzlich das Gendersternchen (*) verwendet. Dieses soll die Vielfalt der Ausprägungen besonders menschlicher Sexualität in all ihren Dimensionen versinnbildlichen und stellt eine deutliche Positionierung gegen die Reproduktion patriarchaler Strukturen vor allem über eine sprachliche Indifferenz im Zuge einer rhetorischen Modernisierung der Geschlechterverhältnisse dar.

Inhalt

§ 1 Aufteilung der Flächen.....	2
§ 2 Nutzungsbedingungen.....	2
§ 3 Ombudsperson.....	2
§ 4 Zuständigkeiten.....	2
§ 5 Kriterien der Vergabe.....	2
§ 6 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Aufteilung der Flächen

Die für studentische Zwecke vorgesehenen Stellwände im KG II werden gemäß dem Anhang dieser Ordnung aufgeteilt.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Aushänge, die nicht von studentischen Hochschulgruppen stammen oder die Aufteilung nach §1 missachten, sind nicht gestattet.
- (2) Aushänge mit rassistischen, faschistischen, sexistischen, nationalistischen, homophoben, militaristischen und/ oder anderweitig diskriminierenden Inhalten sind nicht gestattet.

§ 3 Ombudsperson

- (1) Der AStA wählt zu Beginn jedes akademischen Jahres eine Ombudsperson.
- (2) Die Ombudsperson hat die Aufgaben
 1. Ansprechpartner*in für studentische Gruppen zu sein, die eine Stellwand nutzen wollen,
 2. Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung der Stellwände in Rücksprache mit dem AStA zu schlichten,
 3. regelmäßig nicht dieser Verordnung entsprechende Aushänge zu entfernen und dabei, soweit eine aushängende Gruppierung klar erkennbar ist, diese darüber zumindest einmalig zu unterrichten, sowie
 4. dem AStA regelmäßig über die aktuelle Nutzung der Stellwände zu berichten.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Über die Aufteilung der Flächen (Anhang) beschließt der AStA mindestens zu Beginn eines Semesters.
- (2) Die Ombudsperson erarbeitet hierfür einen Vorschlag, der
 1. alle bisherigen Nutzer*innen, soweit sie die Ihnen zugewiesenen Flächen im letzten Semester genutzt und nicht gegen diese Ordnung verstoßen haben,
 2. alle bis zum Anfang des jeweiligen Semesters eingegangenen Neuanträge von studentischen Gruppen.

Dabei sind Initiativen, die im Studierendenrat vertreten, und Fachbereiche, die im KG II ansässig sind, zu bevorzugen.

- (3) Die jeweiligen Nutzer*innen sollen die Ombudsperson bei ihrer Aufgabe gemäß §3 Abs. 2 Ziffer 3 auf den ihnen zugewiesenen Flächen unterstützen.

§ 5 Kriterien der Vergabe

- (1) Es muss ein schriftlicher Antrag an die Ombudsperson eingereicht werden.
- (2) Es muss eine kurze Begründung gegeben werden, warum es sich um eine studentische Gruppe handelt.

(3) Der Antrag muss den gewünschten Aufstellungsort/ die gewünschte Nutzungsfläche beinhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den AStA in Kraft.